

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 241.

Dienstag den 28. August.

1860.

Der neue Gewerbegesetz-Entwurf.

III.

Ein Hauptvorthail des Kunstwesens ist von den Anhängern desselben immer darin gefunden worden, daß in sittlicher Hinsicht Nichts mehr der Demoralisirung entgegen wirke, als der Geist, welcher sich von selbst in einer eng verbundenen Classe werkhätiger und in ihrem Erwerb gesicherter Menschen herausbilde, während, wo Gewerbefreiheit herrscht, Jeder sich selbst überlassen sei, die moralische Haltung, welche der Corporationsgeist gewährt, fehle, der Staat der Gefahr des stetigen Wachstums des Proletariats ausgesetzt sei u. dgl. m.

Wäre Dies so wahr als es Manchem erscheinen mag, so müßte es mit der Sittlichkeit der Gewerbetreibenden in England und Frankreich, in Belgien, der Schweiz u. s. w. sehr schlecht stehen und die genannten Staaten längst am Rande des Verderbens stehen. Aber ist Das in Wirklichkeit der Fall? Gewiß nicht. Andererseits: sind überhaupt unsere Zünfte so sittliche Anstalten, so nützliche Träger der Moralität, so starke Pfeiler des Staatswohls? Gewiß nicht. Die Zünfte, sagte vor mehreren Jahren Dr. Böhmert im Bremer Handelsblatt, sind längst zu Gemeinschaften ausgeartet, welche nur noch die Begriffe „Privilegium, Schutz des Privilegiums, Abwehr der Nichtprivilegirten und ihrer Waare“ zu kennen scheinen; ihre Thätigkeit ist keine nach Innen kräftigende, sondern eine nach Außen abwehrende. Die Blätter der deutschen Gewerbegeschichte erzählen fast auf jeder Seite von der Lieblosigkeit, mit welcher man noch bis in unsere Tage hinein die sogenannten „Bönhasen“ oder „Puscher“, deren einziges Vergehen die Arbeit war, schmählich verfolgte, ihnen die Stadt verwies, die gefertigte Waare wegnahm und sie mit Weib und Kind ins Elend stieß. Soll man in solchen Thaten Aeußerungen der Liebe gegen einen christlichen Mitbruder erkennen? Bewahre uns der Himmel vor der Fortdauer eines solchen genossenschaftlichen Sinnes und Strebens. Wer sich einen Begriff davon machen will, wie weit es ein solches Streben bringen kann, der studire nur einige der zahllosen Proceßacten, die in den Archiven der Gewerbegerichte wegen Beeinträchtigung der Zunftrechte aufgehäuft sind. Da verbieten die Drechsler dem Stuhlmacher, Knöpfe und Verzierungen an seine Stühle anzubringen; die Schuhmacher wollen es nicht dulden, daß Jemand Gummischuhe verkaufe, die sie gar nicht anfertigen können; die Zimmerleute und die Tischler streiten sich Jahre lang darüber, in welches Arbeitsgebiet die Anfertigung einer hölzernen Treppe gehöre; die Friseur lauern den Barbieren, die Barbieren den Frisuren auf u. s. w.

Die Sittlichkeit — das hat die Erfahrung bereits hinlänglich gelehrt — gedeiht auch auf dem gewerblichen Gebiete am besten da, wo Freiheit waltet. Die Arbeit ist schon an und für sich ein wesentliches Mittel zur Förderung der Sittlichkeit; Alles, was die Menschen in der Arbeitsamkeit bestärkt, dient daher in gewisser Beziehung auch dem höheren Zwecke der Sittlichkeit. Nun giebt es aber Nichts, was den Menschen mehr zur Thätigkeit anspornet und was die Arbeit freudiger macht, als die Gewißheit, mit der Arbeit sich und der Welt Etwas zu nützen und sein Loos zu verbessern. Dies kann aber nicht geschehen, wenn veraltete Gesetze die Früchte der Arbeit schmälern und verkümmern, wenn sie den freien Gebrauch der menschlichen Kräfte und Fähigkeiten hindern und dadurch den Arbeiter seines gerechten Lohnes berauben.

Damit soll keineswegs allen engeren Verbänden Gewerbetreibender unter einander die Berechtigung abgesprochen werden. Im Gegentheil! Auch die Gewerbefreiheit ist nicht ohne Einigungen; aber während das Kunstwesen nur gesetzlich angeordnete Einigungen kennt, schafft die Gewerbefreiheit freie Genossenschaften. Während in den Zünften ein äußeres menschliches Gesetz die Gewerbsgenossen künstlich und systematisch zusammenfügen will, soll in der Freiheit ein inneres göttliches Gesetz die Gewerbsbrüder zu werkhätiger Liebe und gegenseitiger Hülfleistung verbinden.

Das genossenschaftliche Element ist ohne Zweifel dazu bestimmt, noch eine großartige Rolle im Wirthschaftsleben der Völker zu spielen, und das ihm zu Grunde liegende Princip hat schon jetzt eine Reihe segensreicher Einrichtungen geschaffen. Deshalb bestimmt denn auch der neue Gewerbegesetz-Entwurf, daß die Gewerbetreibenden zu Gewerbsgenossenschaften zusammentreten können, welche entweder den Charakter freier Vereine tragen und unter das Vereinsgesetz fallen, oder die Form von Innungen annehmen. Diese letzteren würden aus den selbstständigen Gewerbetreibenden für einen Ort oder Bezirk gebildet werden und zum Zwecke haben dürfen: Ordnung der Verhältnisse zum Hülfpersonal, Beilegung von Streitigkeiten mit demselben, Errichtung von Fachschulen und Unterstützungscassen. Sie bedürfen eines Statuts, durch dessen Bestätigung sie den Charakter einer juristischen Person erhalten. Es soll diesen Genossenschaften also freistehen, nach verschiedenen Richtungen hin wohlthätig zu wirken (über die angeführten einzelnen Bestimmungen ließe sich noch Manches für und wider sagen); gerade das dagegen, was dem bisherigen Kunstwesen seine verhassteste und schädlichste Eigenschaft gegeben, das Recht des Beitrittszwangs und des Ausschließens aller Nichtmitglieder vom selbstständigen Erwerb wird ihnen nicht gewährt. (Die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen über den eventuellen Zwang, zu den Fachschulen beizutragen, über Auflösung, Verschmelzung u. der Innungen dürften einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen sein und werden wohl in mehreren Punkten noch wesentlich abgeändert werden müssen, weshalb wir hier nicht weiter auf dieselben eingehen wollen.) — Was die freien Vereine und Genossenschaften betrifft, so ist hier einfach auf längst und allgemein Bekanntes hinzuweisen; wir brauchen bloß den Namen Schulze-Deilisch zu nennen und auf die schon jetzt großartigen Erfolge hinzuweisen, welche das von ihm ins Leben gerufene System von Genossenschaften errungen hat. Wenn man die letzteren als die „Innungen der Zukunft“ bezeichnet hat, so geschah das mit vielem Rechte. Sie haben die Vortheile der Zünfte ohne ihre allmählig überwiegend gewordenen Nachtheile. Sie reißen den Gewerbetreibenden aus seiner Vereinzelung heraus, und an die Stelle der Denunciation und des Jammerrufs nach der schützenden Polizei tritt das sichere Vertrauen, daß nicht das veraltete Privilegium, sondern nur das wirkliche Werk den Meister lobe und schütze.

Indem wir kurz noch erwähnen, daß auch die Einführung von Gewerbegerichten und Handels- und Gewerbe-kammern in Aussicht genommen ist, weshalb die Staatsregierung zwei darauf bezügliche Gesetze, als Anhang zum Gewerbe-gesetz, vorgelegt hat, gehen wir zu einigen Einzelbestimmungen des letzteren über, welche allgemeines Interesse haben. Es dürfen demnach gefährliche und belästigende Anlagen ohne Genehmigung der zuständigen Obrigkeit weder errichtet noch verändert werden. Die Benützung der Wasserkräfte unterliegt der Genehmigung der Verwaltungsbehörde; Windmühlen bei öffentlichen Wegen können verboten werden. Lärmende Gewerbe sollen bei Kirchen, Schulen, Krankenhäusern u. nicht betrieben werden. — Wochenmärkte, mit landwirthschaftlichen und dergl. Erzeugnissen und die den letzteren gewidmeten Specialmärkte (Getreide-, Vieh-, Wollmärkte) sind von der Obrigkeit zu ordnen. Auch das Auslegen von Waaren auf Straßen und Plätzen bedarf ortsobrigkeitlicher Erlaubniß; örtliche und zeitliche Beschränkungen hinsichtlich der Käufer sind nicht zulässig. Jahrmärkte, auf denen Jedermann mit Waaren aller Art ohne Beschränkung handeln darf, sind vom Ministerium zu genehmigen. Orte unter 10,000 Einwohner sollen deren nicht mehr als zwei im Jahre haben; die nähere Einrichtung und Beaufsichtigung derselben bleibt der Ortsobrigkeit vorbehalten.

An der Gesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung und über Handelsfirmen wird durch das neue Gewerbegesetz Nichts geändert. — Für den Gewerbebetrieb der Ausländer gelten die